

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Tübinger Musikschule (TMS)“

vom 01.01.2014

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs	2
§ 2 Name des Eigenbetriebs	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Stammkapital	3
§ 5 Organe des Eigenbetriebs	3
§ 6 Aufgaben des Gemeinderats	3
§ 7 Betriebsausschuss	4
§ 8 Aufgaben des Ausschusses für Kultur, Integration und Gleichstellung	4
§ 9 Aufgaben der/des Oberbürgermeisters/-in	5
§ 10 Betriebsleitung	5
§ 11 Aufgaben der Betriebsleitung	5
§ 12 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss	6
§ 13 Inkrafttreten	6

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2013 (GBl. Nr. 4, S. 55-58), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 30. September 2013 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebs

(1) Der Eigenbetrieb wird nach dem Eigenbetriebsgesetz, der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt und nimmt im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung der Universitätsstadt Tübingen folgende Aufgaben wahr:

1. Förderung der musischen Erziehung, insbesondere der musikalische Bildung
2. Entwicklung und Vertiefung individueller Fähigkeiten und Begabungen durch qualifizierten Instrumental- und Vokalunterricht
3. Ergänzung und Erweiterung der musischen Angebote in Kindertagesstätten und Kindergärten
4. Ergänzung und Erweiterung der musischen Angebote der allgemeinbildenden Schulen der verschiedenen Schultypen
5. Unterrichtsangebote von verschiedenen Formen des Einzel- und Gruppenunterrichts
6. Unterricht für Kinder und Jugendliche aus finanziell benachteiligten Familien
7. Unterricht für Menschen mit unterschiedlichen kulturellem Hintergrund
8. Grundlagenbildung für die Berufsausbildung im Bereich Musik
9. Erwachsenenunterricht
10. Konzeptentwicklung für den Bereich Kulturelle Bildung
11. Unterrichtsangebot nach dem aktuellen Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. (VdM)

(2) Der Eigenbetrieb ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die den Zweck fördern.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Tübinger Musikschule (TMS)“.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Tübinger Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Tübinger Musikschule ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Im Falle der Aufgabenerfüllung durch Verpflichtung Dritter ist die Gemeinnützigkeit zu gewährleisten.

(2) Mittel der Tübinger Musikschule und Mittel, die der Tübinger Musikschule von dritter Stelle zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Tübinger Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Im Rahmen ihrer Gemeinnützigkeit ist die Tübinger Musikschule nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

(5) Bei Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zweckes hat die Universitätsstadt Tübingen dessen Vermögen, soweit es den Wert der Sach- und Kapitaleinlagen übersteigt, ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Universitätsstadt Tübingen im Bereich der kulturellen Bildung zu verwenden.

§ 4

Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes wird abgesehen.

§ 5

Organe des Eigenbetriebs

Die Organe des Eigenbetriebs sind

- a) der Gemeinderat
- b) der Ausschuss für Kultur, Integration und Gleichstellung
- c) die/der Oberbürgermeister/-in
- d) die Betriebsleitung.

§ 6

Aufgaben des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat entscheidet über

1. die allgemeine Festsetzung von Entgelten und Tarifen,
2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
3. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs,
4. die Beteiligung des Eigenbetriebs an anderen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie über die Übernahme weiterer Aufgaben,
5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
6. die Beschlussfassung über die Planung und die Ausführung von Vorhaben (Planungs- und Baubeschluss), wenn die Gesamtherstellungskosten voraussichtlich 300 000 EUR übersteigen,
7. den Abschluss von Verträgen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
8. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in Organen von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist,
9. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
10. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel,
11. die Aufnahme von Darlehen bei Beträgen über 500 000 Euro,
12. die Gewährung von Darlehen bei Beträgen über 100 000 EUR (mit Ausnahme der Gewährung von Kassenkrediten an die Stadt),
13. der Erlass von Forderungen bei Beträgen über 25 000 EUR im Einzelfall,
14. die Verfügung über bewegliches Vermögen bei Werten über 30 000 EUR,
15. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert über 250 000 EUR,

16. die Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen über 20 000 EUR im Einzelfall, soweit nicht im Wirtschaftsplan besonders ausgewiesen,
17. die Beschlussfassung über die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens bei Streitwerten über 75 000 Euro und über den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt über 75 000 Euro liegt,
18. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO bei Beträgen über 25 000 Euro,
19. die Entlastung der Betriebsleitung,
20. die Berufung und Abberufung der Betriebsleitung.

(2) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht vom Ausschuss für Kultur, Integration und Gleichstellung vorberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 7

Betriebsausschuss

Die Funktion des Betriebsausschusses gem. § 7 Eigenbetriebsgesetz nimmt der Ausschuss für Kultur, Integration und Gleichstellung des Gemeinderats wahr.

§ 8

Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Ausschuss für Kultur, Integration und Gleichstellung berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.

(2) Der Ausschuss für Kultur, Integration und Gleichstellung entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, über

1. die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben (Planungs- und Baubeschluss), wenn die Gesamtherstellungskosten des Bauvorhabens voraussichtlich zwischen 150 000 EUR und 300 000 EUR liegen,
2. die Feststellung der Schlussabrechnung für Bauwerke (Abrechnungsschluss) bei Gesamtherstellungskosten von mehr als 150 000 Euro,
3. die Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen mit Ausnahme der laufend benötigten Betriebs-, Verbrauchs- und anderen Stoffe, soweit die Kosten jeweils mehr als 150 000 EUR im Einzelfall betragen,
4. die Aufnahme von Darlehen bei Beträgen zwischen 75 000 Euro und 500 000 Euro im Einzelfall,
5. die Gewährung von Darlehen (mit Ausnahme der Gewährung von Kassenkrediten an die Stadt) bis 100 000 EUR,
6. die Stundung von Forderungen auf mehr als 4 Monate bei Beträgen über 50 000 EUR im Einzelfall,
7. die Niederschlagung von Forderungen bei Beträgen zwischen 25 000 EUR und 50 000 EUR im Einzelfall,
8. den Erlass von Forderungen bei Beträgen zwischen 5 000 EUR und 25 000 EUR im Einzelfall,
9. die Verfügung über bewegliches Vermögen bei Werten zwischen 15 000 EUR und 30 000 EUR,
10. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert zwischen 50 000 EUR und 250 000 EUR,
11. die Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen bei Beträgen zwischen 5 000 EUR und 20 000 EUR im Einzelfall, soweit nicht im Wirtschaftsplan besonders ausgewiesen,
12. die Beschlussfassung über die Führung von Rechtsstreiten bei einem Streitwert zwischen 25 000 EUR und 75 000 EUR und über den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt zwischen 25 000 EUR und 75 000 EUR beträgt,

13. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO bei Beträgen über 25 000 Euro.

(3) Wird der Ausschuss für Kultur, Integration und Gleichstellung wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

§ 9

Aufgaben des/der Oberbürgermeisters/-in

(1) Die Aufgaben des/der Oberbürgermeister/-in ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz (insbesondere § 10 EigBG), den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung und dieser Satzung.

(2) Der/Die Oberbürgermeister/-in kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu beseitigen.

§ 10

Betriebsleitung

(1) Für den Eigenbetrieb werden zwei Betriebsleiter/-innen durch den Gemeinderat bestellt.

(2) Einer/e der beiden Betriebsleiter/-innen ist der/die jeweilige Leiter/-in des Fachbereichs Kultur.

(3) Die Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung zwischen den Betriebsleitungen wird im Rahmen einer internen Geschäftsordnung geregelt.

§ 11

Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz, der Eigenbetriebsverordnung oder den Bestimmungen dieser Satzung nichts andere bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplans sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind. Die Betriebsleitung trifft auch die arbeits- und dienstrechtlichen Entscheidungen, soweit nicht der Betriebsausschuss oder die/der Oberbürgermeister/-in zuständig sind.

(2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

(3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Ausschusses für Kultur, Integration und Gleichstellung und des Gemeinderates mit beratender Stimme teil, sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.

(4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, des Ausschusses für Kultur, Integration und Gleichstellung und die Entscheidungen der/des Oberbürgermeisters/-in in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

(5) Die Betriebsleitung hat die/den Oberbürgermeister/-in über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere

1. im Rahmen regelmäßiger Rücksprachen über aktuelle Entwicklungen des Eigenbetriebs zu berichten,
2. einen Halbjahresbericht zu erstellen, der über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans berichtet,

3. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

(6) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.

(7) Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung der/des Oberbürgermeisters/-in.

§ 12

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist spätestens bis 30. September aufzustellen und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

(3) Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der/dem Oberbürgermeister/-in vorzulegen.

(4) Im Übrigen gelten für die Aufstellung des Jahresabschlusses die entsprechenden Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.